



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

V ZB 47/05

vom

3. März 2005

in dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 3. März 2005 durch den
Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofes Dr. Wenzel, die Richter Prof. Dr. Krüger,
Dr. Klein, Dr. Lemke und Dr. Schmidt-Räntsch

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß der 6. Zivilkammer des
Landgerichts Bonn vom 24. November 2004 wird auf Kosten des
Antragstellers als unzulässig verworfen, weil ein Rechtsmittel im
einstweiligen Rechtsschutzverfahren zum Bundesgerichtshof nicht
statthaft ist (BGH NJW 2003, 1531).

Darüber hinaus ist sie auch nicht durch einen beim Bundesgerichtshof
zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt worden (§ 78 Abs. 1 ZPO).

Wert des Beschwerdegegenstandes: 5.000,00 €

Wenzel

Krüger

Klein

Lemke

Schmidt-Räntsch